

## PATIENTENINFORMATION

### Kostenbeitrag Verpflegungstag

Sehr geehrte Patientin! Sehr geehrter Patient!

Nach den Bestimmungen des Krankenanstaltenrechtes ist seit 1. Juli 1988 von sozialversicherten Patientinnen/Patienten ein Kostenbeitrag je Verpflegungstag, für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr, einzuheben. Dieser Betrag ändert sich jeweils zum Jahresbeginn entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

**Für das Kalenderjahr 2019 beträgt der Kostenbeitrag:**

**EUR 8,53 \*)**

\*) Kostenbeitrag für Patientenversicherung in Höhe von EUR 0,73 je Verpflegungstag laut Landesgesetzblatt inkludiert.

Der Kostenbeitrag ist nicht zu entrichten von:

1. Patientinnen/Patienten, für die nicht ein Sozialversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt eintritt (z. B. Präsenzdienster, Sozialhilfeempfängerinnen/-empfänger, Selbstzahler u. Ä.).
2. Patientinnen/Patienten auf Rechnung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Kranken- und Unfallversicherung).
3. Patientinnen/Patienten, die als mitversicherte Angehörige einen Selbstbehalt (EUR 25,10) leisten. *Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Patientinnen/Patienten, die das 18. LJ noch nicht vollendet haben.*
4. Patientinnen/Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Patientinnen/Patienten, die von der Rezeptgebühr befreit sind (z. B. Ausgleichszulagenbezieherinnen/-bezieher).
6. Patientinnen/Patienten mit Sondergebührenverrechnung.
7. Eine Befreiung ist auch für jene Patientinnen/Patienten möglich, die einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit obliegen (das sind Lehrlinge und andere, deren Nettoeinkommen unter dem Richtsatz für die Ausgleichszulage liegt). Dieser beträgt für das Jahr 2019 EUR 933,06 bzw. für Ehepaare EUR 1.398,97.

**Die Pflicht zum Nachweis der sozialen Schutzbedürftigkeit obliegt der Patientin/dem Patienten.**

Da der Kostenbeitrag spätestens am Ende der stationären Behandlung zu bezahlen ist, bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir am Entlassungstag um Erstattung des Kostenbeitrages ersuchen.